

T +41 (31) 390 39 49

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Per E-Mail an:
sekretariat.iv@bsv.admin.ch

Bern, 18. März 2021

Ausführungsbestimmungen zur Änderung des Invalidenversicherungsgesetzes: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben am 4. Dezember 2020 das Vernehmlassungsverfahren zur Verordnung über die Invalidenversicherung eröffnet. InVIEdual vertritt die Interessen von Menschen mit Behinderungen, die Assistent_innen anstellen. Wir konzentrieren uns deshalb in unserer Stellungnahme auf die Bestimmungen, die Assistenznehmende betreffen und lehnen uns grossmehrheitlich an die Stellungnahme von AGILE.CH an.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 39e IVV Bestimmung des anerkannten Hilfebedarfs

InVIEdual anerkennt, dass Doppelentschädigungen vermieden werden sollen. Eltern von behinderten Kindern sollen aber die Möglichkeit haben, soweit entlastet zu werden, als der Betreuungsbedarf denjenigen eines Kindes ohne Behinderung im gleichen Alter übersteigt. Wichtig ist, dass der Abzug wie vorgeschlagen anteilmässig und nicht in absoluten Zahlen erfolgt.

Art. 39f IVV Höhe des Assistenzbeitrags

InVIEdual begrüsst die Anpassung der Nachtpauschalen. Eine substanzielle Erhöhung auf allen Stufen ist überfällig. InVIEdual geht davon aus, dass die Abstufung auf Ebene Kreisschreiben präzisiert wird und sich am Vorschlag der AG-Assistenz¹ des BSV orientieren wird.

InVIEdual weist aber auch darauf hin, dass die vorgeschlagenen Ansätze nicht jedem Einzelfall gerecht werden. Es gibt auch Assistenznehmende, die mehr als drei Stunden aktive Arbeitszeit pro Nacht benötigen.² Der Verzicht auf den Zuschlag von 25% gemäss Modell-

¹ Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern des BSV, der IV-Stellen-Konferenz und von Behindertenorganisationen, der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) sowie der Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektorinnen und Volkswirtschaftsdirektoren (VDK)

² Erläuternder Bericht, S. 51

NAV des SECOs bedauert InVIEduale. Er drückt die ohnehin schon tiefen Löhne, die mit dem Assistenzbeitrag bezahlt werden können, weiter. Die Begründung können wir nachvollziehen. Sie ist aber nur technischer Natur.

→ InVIEduale fordert, dass Menschen mit Behinderungen als Arbeitgebende ihren Arbeitnehmenden faire und konkurrenzfähige Löhne zahlen können, die den Anforderungen des Modell-NAVs und allfälligen höheren kantonalen Mindestlöhnen entsprechen. InVIEduale fordert deshalb die Übernahme des im Modell-NAV vorgesehenen Zuschlags von 25% auf aktive Nachtstunden. Die dafür notwendigen Voraussetzungen müssen geschaffen werden. Spätestens bei Inkrafttreten der Revision der beruflichen Vorsorge (BGV 21)³ müssen die Ansätze aufgrund der höheren Sozialversicherungsabgaben wegen der Reduktion des BVG-Koordinationsabzuges erhöht werden. Die bereits jetzt tiefen Löhne für Assistentinnen und Assistenten können nicht noch weiter gesenkt werden. Und es darf nicht sein, dass Assistentinnen und Assistenten nur zu einem geringen Pensum angestellt werden können, damit keine BVG-Pflicht entsteht.

Art. 39i IVV Rechnungsstellung

InVIEduale begrüsst die flexiblere Einsatzmöglichkeit der Nachtpauschalen und damit die von den Räten bei der Einführung des Assistenzbeitrags gewollte Möglichkeit, mit der Hilfenlosenentschädigung jene Personen, die über den Assistenzbeitrag nicht entlohnt werden können, zumindest teilweise zu entschädigen.

Art. 39j IVV Beratung

InVIEduale begrüsst die Anpassung bei den Beratungsleistungen. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Notwendigkeit den «Beratungsbedarf erneut glaubhaft zu begründen»⁴ nicht dazu führt, dass die Leistung de facto nicht oder kaum in Anspruch genommen werden kann und/oder die Leistung von Kanton zu Kanton ganz unterschiedlich zugesprochen wird.

Übergangsbestimmungen lit. d

InVIEduale begrüsst die Anpassung laufender Ansprüche auf Inkrafttreten der Änderung. Da die Änderung lediglich eine Anpassung der Höhe der Ansätze betrifft, braucht es keine Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen.

Zusätzliches Anliegen: Art. 39f Abs. 2 IVV – Erweiterung Qualifikation B

Gemäss Art. 39f Abs. 2 IVV beträgt der Assistenzbeitrag Fr. 50.20 pro Stunde, wenn die Assistenzperson für die benötigten Hilfeleistungen über besondere Qualifikationen verfügen muss. Diese sog. Qualifikation B ist jedoch lediglich für Hilfeleistungen bei der Ausübung einer gemeinnützigen oder ehrenamtlichen Tätigkeit, bei der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie bei der Ausübung einer Erwerbstätigkeit auf dem regulären Arbeitsmarkt (vgl. Art. 39c Bst. e-g IVV) vorgesehen.

In der Realität zeigt sich, dass die Einschränkung auf die Bereiche e – g nicht praxisgerecht ist. Eine besondere Qualifikation ist beispielsweise in der Kommunikation, bei der Reanimation oder Notfallmedikation nötig. Notfälle und Kommunikation finden aber nicht nur in den aufgeführten Bereichen statt. Deshalb muss die Qualifikation B auch in den Bereichen

³ <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/bv/reformen-und-revisionen.html>

⁴ Erläuternder Bericht, S. 51

a - d (alltägliche Lebensverrichtungen, Haushaltsführung, gesellschaftliche Teilhabe und Freizeitgestaltung, Erziehung und Kinderbetreuung) verfügt werden können.

→ InVIEdual fordert daher folgende Ergänzung:

Art. 39f Abs. 2 IVV

«²Muss die Assistenzperson für die benötigten Hilfeleistungen in den Bereichen nach Artikel 39c Buchstaben a-g über besondere Qualifikationen verfügen, so beträgt der Assistenzbeitrag Fr. 50.20 pro Stunde.»

Zusätzliches Anliegen: Übernahme der Kosten für ein Assistenzzimmer

Für Nachteinsätze brauchen Assistent_innen Rückzugsmöglichkeiten. Deshalb muss die assistenznehmende Person eine grössere Wohnung mieten, was zu assistenzbedingten Mehrkosten führt, die niemand deckt.

Das Problem stellt sich schon lange, wird nun aber verschärft durch die Änderung der anrechenbaren Mietzinsen bei den Ergänzungsleistungen. V.a. Versicherte in Zweipersonenhaushalten können die Zusatzkosten für ein Assistenzzimmer aufgrund der neuen Regelung nicht mehr bezahlen.

→ InVIEdual fordert daher folgende Ergänzung:

Art. 39f Abs. 3^{bis} IVV

«Leistet die Assistenzperson den Nachtdienst vor Ort, übernimmt die IV die Kosten für ein zusätzliches Zimmer in unmittelbarer Nähe der versicherten Person, mindestens aber Fr. 500.– pro Monat.»

Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Dürfen wir Sie bitten uns bei zukünftigen Vernehmlassungen im Zusammenhang mit Assistenz und/oder Arbeitsverhältnissen in Privathaushalten auf die Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden zu nehmen? Besten Dank!

Freundliche Grüsse

Emmanuelle Chaudet-Julien
Co-Präsidentin

Gian Andrea Kollegger
Co-Präsident

Simone Leuenberger
Geschäftsleiterin

InVIEdual - Menschen mit Behinderungen stellen Assistent_innen an nimmt die Interessen wahr von Menschen mit Behinderungen, die mit Assistenz leben. Als Expert_innen in eigener Sache reden wir überall dort mit und werden einbezogen, wo es um Arbeitsverhältnisse und Arbeit von persönlicher Assistenz geht.

Die Vereinsgründung ist eine Initiative von Menschen mit Behinderungen, die mit Assistenz leben und wird finanziell und personell unterstützt von AGILE.CH Die Organisationen von Menschen mit Behinderungen. Weitere Informationen unter www.inviedual.ch.